

.....
.....
Name und Anschrift des Bauwerbers

.....
Telefonnummer

Ansuchen um Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

An die

**Baubehörde erster Instanz
der Gemeinde**

SEIERSBERG-PIRKA

Gemäß § 40 Abs. 1 bzw. Abs. 2¹ des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, wird von dem/den unterfertigten Bauwerber(n) um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für²

.....
.....
.....
auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück / den Grundstücken / Teil(en) von

Grundstück(en) Nr.

EZ:, KG:
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

angesucht.

....., am,
Ort Datum

.....
Unterschrift des Bauwerbers

¹ Gemäß § 40 Abs 1 gelten bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.

Gemäß § 40 Abs 2 gelten solche bauliche Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. Dezember 1984 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären.

² Hier ist die bauliche Anlage, bzw die Feuerstätte anzuführen, für welches der rechtmäßige Bestand festgestellt werden soll